STADT BAD URACH

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Bad Urach 10.02.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 19.11.2024 beschlossen:

§ 1
Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Die Hebesatzsatzung wird wie folgt geändert:

§ 2 enthält folgende Fassung:

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

   a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 400 v.H.,

   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 385 v.H.,

3. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Bad Urach, den 11.02.2026

Michael Schweizer
1. stellv. Bürgermeister